

RS OGH 2007/3/20 4Ob227/06w

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.03.2007

Norm

KSchG §6 Abs2 Z3

KSchG §6 Abs3

Rechtssatz

Läuft eine in Geschäftsbedingungen vorgesehene Möglichkeit zur Änderung der Leistung den Interessen des Verbrauchers in typischer Weise zuwider (hier: Änderung der Telefonrufnummer), so ist deren sachliche Rechtfertigung besonders streng zu prüfen. In diesem Fall fordert das Transparenzgebot, dass die möglichen Rechtfertigungsgründe bereits in der Klausel konkretisiert werden.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 227/06w

Entscheidungstext OGH 20.03.2007 4 Ob 227/06w

Beisatz: Klausel 8.2 der AGB eines Mobiltelefonnetzbetreibers. (T1); Veröff: SZ 2007/38

Schlagworte

Transparenzgebot, Leistungsänderung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2007:RS0122041

Zuletzt aktualisiert am

24.11.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at